



II— 1657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

3002/116-Pr/76

737/AB

1976 -12- 07

zu 705/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 705/J-NR/76 (II-1414 der Beilagen zu
den sten Prot des NR XIV GP)

Die mir am 8.10.1976 übermittelte schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr.GASPERSCHITZ, Dr.MOCK und Genossen, betreffend die Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz beantworte ich wie folgt:

Zu 1):

In den angeführten Zeiträumen sind sechs leitende Funktionen durch Pensionierung, zwei durch andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers vakant geworden.

Zu 2):

Alle diese Funktionen sind in den genannten Zeiträumen zur Wiederbesetzung nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes ausgeschrieben worden.

Zu 3):

Alle diese Funktionen wurden nachbesetzt.

Zu 4):

In den angeführten Zeiträumen wurden k e i n e leitenden Posten nach Neubegründung einer Funktion ausgeschrieben.

Zu 5):

Alle der unter 2) angeführten Funktionen (Posten) sind in den angeführten Zeiträumen besetzt worden.

Zu 6):

In keinem Fall lag zwischen der Vorlage des Kommissionsgutachtens und meiner Entscheidung bezüglich der Betrauung ein längerer Zeitraum als ein Monat.

Zu 7):

In allen Fällen habe ich mich anlässlich der Betrauung leitender Beamter jeweils an das Gutachten der zuständigen Kommissionen hinsichtlich der Berufung des im höchsten Maße geeigneten Bewerbers gehalten.

Zu 8):

In keinem Fall gab es kein einstimmiges Kommissionsgutachten.

Zu 9):

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu 8).

Zu 10):

Die gesetzlichen Fristen wurden in allen Fällen eingehalten; in drei Fällen war allerdings die Ausschreibung vor Freiwerden der Funktion nicht möglich, weil das Freiwerden der jeweiligen Funktion vorerst unbestimmt war.

Zu 11):

Es wurden jeweils Fristen gesetzt, die sich zwischen einem und drei Monaten bewegten.

Zu 11.1):

Der bisherige Stellvertreter wurde in einem Fall zum neuen Leiter bestellt.

Zu 11.2):

In fünf Fällen wurde ein Leiter aus dem Bereich der betreffenden Organisationseinheit bestellt.

Zu 11.3):

In zwei Fällen wurde ein Bewerber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich zum Leiter bestellt.

Zu 11.4):

In zwei Fällen wurde ein Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts zum Leiter bestellt.

Zu 11.5):

In keinem Fall wurde ein Bewerber aus dem Ressortbereich eines anderen Bundesministeriums berücksichtigt.

- 3 -

Zu 11.6:

In keinem Fall wurde ein Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft berücksichtigt.

Zu 11.7:

In keinem Fall wurde ein Bewerber aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt.

7. Dezember 1976

Der Bundesminister:

